

I. Nachtrag

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 18. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der §§ 2, 3 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 21. November 2016 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 18. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 3 wird gestrichen, aus Abs. 4 wird Abs. 3:

- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, wie z.B. Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, Leichtverpackungen und Glas werden durch die Dualen Systeme wie folgt gesammelt:

1. Gelbe Säcke mit einem Fassungsvermögen	von	90 l
2. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	240 l
3. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	1.100 l
4. Grüner Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	240 – 1.100 l
5. Depotcontainer für Altglas		

§ 13 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bioabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind die Bioabfälle, die für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes geeignet sind, in den braunen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen, der für das Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Soweit keine Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 bereitgestellt werden, können Fisch- und Fleischreste (auch Knochen) und Schalen von Eiern und Zitrusfrüchten in die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 eingefüllt werden.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll), große Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metalle und sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf vorherige Anmeldung abgefahren. Anmeldeberechtigt sind die Eigentümer und andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) eines an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Die Geschäftsführung regelt Formen und Fristen der Anmeldeverfahren anforderungsgerecht. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, große Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metalle und sperrige Grünabfälle sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Diese Abfälle dürfen frühestens am Tag vor dem Abholtag bereitgestellt werden. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder

die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3);

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) vom 18. Dezember 2012 tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.